

3. Das mietweise überlassene Aufführungsmaterial darf der Veranstalter nur für Aufführungen gemäß § 1 des Vertrages benutzen.
4. Das gesamte Material ist im gebrauchsfähigen Zustand auf Kosten und Gefahr des Veranstalters an den Verlag zurückzuliefern, und zwar 30 Tage nach der letzten Aufführung des genannten Werkes, spätestens jedoch unverzüglich nach Vertragsablauf. Etwa verloren gegangene, stark beschädigte oder über das übliche Maß hinaus abgenützte Stücke sind durch Zahlung in Höhe von **20.- €** pro Stück zuzüglich Mehrwertsteuer zu ersetzen.

§ 3 Materialentgelt und Urhebervergütung

1. Für die mietweise Überlassung des Aufführungsmaterials und zur Abgeltung des Aufführungsrechts zahlt der Veranstalter an den Verlag: für _____ **Aufführungen** (bitte Anzahl der geplanten Aufführungen eintragen, mögliche Anzahl: **zwei, sechs**) **pauschal** _____ ,– € (siehe Preisliste), jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Die vorstehenden Beträge sind unabhängig davon fällig ob und wie viele Aufführungen tatsächlich stattfinden.
2. Diese Pauschale ist sofort nach Vertragsschluss fällig.
3. Sämtliche Zahlungen haben sofort in Euro auf das Konto Nr. 111 166 096, Terzio, Möllers & Bellinghausen Verlag GmbH, bei der Stadtsparkasse München (BLZ 701 500 00), zu erfolgen.

§ 4 Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Zeit bis inkl. _____ (Monat der letzten Aufführung und Jahreszahl, z.B. **inkl. August 2004**) abgeschlossen. Die in § 1 Ziffer 2 bzw. § 3 Ziffer 1 genannte Anzahl von Aufführungen darf nur innerhalb der Dauer des Vertrages stattfinden. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für den Verlag insbesondere die Verletzung der sich aus den §§ 3 und 6 ergebenden Verpflichtungen durch den Veranstalter.

§ 5 Vertragsabschluss

Die Übersendung des nicht unterzeichneten Vertragsmusters und die Bereithaltung und Zurverfügungstellung des Vertragsmusters im Internet auf Abruf seitens des Verlages stellt kein bindendes Vertragsangebot des Verlages dar.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

Die Veranstalter ist verpflichtet:

- a) die Aufführung angemessen vorzubereiten, zu bewerben und das Werk angemessen im Spielplan auszunutzen;
- b) Änderungen des Werkes und seines Titels ohne vorherige Zustimmung des Verlages zu unterlassen, es sei denn, dass der Verlag seine Einwilligung dazu nach Treu und Glauben nicht versagen kann. In Zweifelsfällen hat der Veranstalter dem Verlag Änderungen mitzuteilen;
- c) dem Verlag, dessen Repräsentanten und den Urhebern die Teilnahme an den Proben zu ermöglichen;
- d) dem Verlag den Termin der ersten Aufführung (Premiere), sobald er angesetzt ist, mindestens aber vierzehn Tage vor der ersten Aufführung, schriftlich mitzuteilen und Programmhefte ohne besondere Aufforderung und unberechnet einzusenden;

- e) dem Verlag und dem Urheber auf Verlangen je zwei gute Plätze zu jeder Aufführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- f) im Programmheft oder im Besetzungszettel die Namen der Urheber zu erwähnen, soweit diese in § 1 Abschnitt 1 dieses Vertrages genannt sind;
- g) auf Theaterzetteln, Plakaten, Ankündigungen und bei sonstiger Werbung das Werk mit vollem Titel zu bezeichnen, sofern nicht von Einzelangaben, z.B. auch der mitwirkenden Personen, ganz oder vorwiegend abgesehen wird. Im Programmheft bzw. Theaterzettel ist der Name des Verlages, Terzio, Möllers & Bellinghausen Verlag GmbH, München, deutlich zu nennen und auf das dem Werk zugrunde liegende Buch "**Ritter Rost** _____" (**genaue Bezeichnung des Bandes, z.B. Ritter Rost und die Hexe Verstexe**) hinzuweisen; dabei müssen die Vorlagen entsprechend des mitgelieferten Styleguides verwendet werden,
- h) dem Verlag zur Organisation von Büchertischen Aufführungstermine und Buchhandlungen vor Ort zu nennen, und die Zusammenarbeit mit Buchhandlungen zu unterstützen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Verlages, München.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (einschließlich dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

Keine.

Das Aufführungsmaterial umfasst: (ZUTREFFENDES BITTE ANKREUZEN)

- | | | | |
|--------------------------|-----------------------|--------------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | das Textbuch | <input type="checkbox"/> | den Klavierauszug |
| <input type="checkbox"/> | das Combo-Arrangement | <input type="checkbox"/> | die Playback-CD |

(Gewünschte Materialien bitte ankreuzen, z.B. **Textbuch und Combo-Arrangement**)

Der Verlag liefert die Materialien mit dem gegengezeichneten Vertrag aus.

_____, den _____
 Unterschrift des Veranstalters:

München, den _____
 Unterschrift des Werkberechtigten:

Möllers & Bellinghausen Verlag GmbH